



Vereinsförderrichtlinien der Stadt Altensteig

Präambel

Im Stadtgebiet Altensteig ist eine vielfältige und aktive Vereinslandschaft vorzufinden. Für das Gemeinwesen nimmt sie eine außerordentlich wichtige kulturelle und soziale Bedeutung ein. Um die vorhandenen Strukturen weiter aufrecht zu erhalten, ist es ein Anliegen der Stadt Altensteig, die einzelnen Vereine im Rahmen Ihrer eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu unterstützen. Um eine einheitliche, gleichgestellte Förderung zu gewähren, sollen Zuwendungen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Gemeinderat kann bei angespannter Haushaltslage durch Beschluss die Förderungen für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise aufheben.

§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Vereine, die folgende Merkmale erfüllen:

- Sitz in Altensteig oder Haupttätigkeit im Gemeindegebiet
- im Vereinsregister eingetragener Verein (Nichteingetragene Vereine können gleichgestellt werden, wenn nachhaltige Organisationsstrukturen zu erkennen sind)
- als gemeinnützig anerkannt (bestätigt durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- mindestens 20 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Altensteig (ausgenommen Vereine mit Tätigkeitsschwerpunkt in der sozialen Arbeit)
- der Öffentlichkeit hin ausgerichtet und dem Allgemeinwohl dienend
- mindestens 50 % der Mitglieder aus Altensteig oder mindestens 50 Altensteiger Mitglieder

(2) Nicht förderfähig sind:

- politische Parteien
- wirtschaftliche Vereine
- Vereine, die nur für bestimmte Personengruppen zugänglich sind
- Vereine mit vordergründig gewerblichen Interessen

§ 2 Arten der Förderung

Gefördert werden:

- der laufende Betrieb
 - (a) pro Mitglied
 - (b) von vereinseigenen Hallenflächen, Tennisplätzen, Sanitarräumen
- die Sportplatzunterhaltung und Hallennutzung
- Investitionen für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Vereinsjubiläen
- Veranstaltungen



§ 3 Laufender Betrieb

- (1) Die Vereine erhalten nach Mitgliedern gestaffelt folgenden jährlichen Zuschuss:

bis 50 Mitglieder:	200 €
51 bis 100 Mitglieder:	300 €
101 bis 150 Mitglieder:	400 €
151 bis 200 Mitglieder:	500 €
201 bis 300 Mitglieder:	600 €
301 bis 500 Mitglieder:	750 €
501 bis 1.000 Mitglieder:	1.000 €
1.001 bis 1.500 Mitglieder:	1.250 €
über 1.500 Mitglieder:	1.500 €

Die Förderbeträge werden nur dann gewährt, wenn ein aktives, der Öffentlichkeit zugängliches Vereinsleben erkennbar ist. Es müssen regelmäßige Vereinsangebote nachgewiesen werden können.

Bei Vereinen mit mehrheitlich Nicht-Altensteiger Mitgliedern wird die Anzahl der Mitglieder aus Altensteig als Bemessungsgrundlage herangezogen.

- (2) Pro Mitglied unter 18 Jahren erhält der Verein einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 €.
- (3) Für die Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Hallenflächen, Tennisplätzen oder Sanitäranlagen, die der Ausübung des Breitensports dienen, werden Unterhaltungszuschüsse in folgendem Umfang gewährt:

Hallenflächen:	3,00 €/ m ² / Jahr
Tennisplätze:	0,25 €/ m ² / Jahr
Sanitärräume:	5,00 €/ m ² / Jahr

Ausgenommen hiervon sind Lager- und Geräteräume, Geschäftszimmer, Versammlungs- und Clubräume und dergleichen.

Werden oben genannte vereinseigene Flächen teilweise gegen Entgelt vermietet, werden die Förderbeträge halbiert. Dienen sie im Wesentlichen der Einnahmeerzielung, findet keine Förderung statt.

- (4) Die Anträge für den laufenden Betrieb müssen bis zum 31.05. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Abweichend hiervon kann im Jahr 2016 der Antrag bis zum 31.07. gestellt werden. Anschließend erfolgt die Zuteilung der Förderbeträge.
- (5) Sonstige monetären Leistungen werden von der Fördersumme abgezogen.



§ 4 Sportplatzunterhaltung und Hallennutzung

- (1) An der Sportplatzunterhaltung beteiligt sich die Stadt in folgender Art und Weise:
- Rasenmäherbeschaffungen (höchstens alle 10 Jahre) werden mit folgendem Betrag bezuschusst:
 - 1/3 der Kosten bis maximal 10.000 €
 - eine regelmäßige Düngung der Sportplätze erfolgt durch die Stadtgärtnerei, die Kosten für den Dünger trägt der Verein
 - sollten Düngung und Pflege (für Hauptsportplätze) selbst durchgeführt werden (ausgenommen Mähen), erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von
 - 0,15 € / m² / Jahr
- (2) Die Stadt fördert die Vereine durch die teils ermäßigten oder kostenfreien Sätze aus der Hallengebührenordnung.

§ 5 Investitionen für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen

Für vereinseigene Bau- oder grundlegende Instandsetzungsmaßnahmen von Sportstätten oder Übungsräumen kann die Gemeinde im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten im Einzelfall und auf Antrag Zuschüsse gewähren.

- (1) Voraussetzungen hierfür sind, dass
- die Maßnahmen der aktiven Vereinsausübung und dem vordergründigen Vereinszweck dienen
 - die Stadt keine eigenen entsprechenden Sportstätten oder Übungsräume anbietet
 - die Finanzierung gesichert ist und nachgewiesen wird.
- (2) Für die Entscheidung über die Zuschussfähigkeit sind darüber hinaus die Kriterien der Sportförderrichtlinien für die Zuteilung von Landesmitteln für den Bau, Kauf und Instandsetzung von Vereinssportanlagen des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport Baden Württemberg vom 01.01.2005 maßgebend.
- (3) Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind Vereinsstätten, die vorwiegend gewerblich genutzt werden bzw. die der wesentlichen Einnahmenerzielung dienen.
- (4) Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000 €.
- (5) Die Zuschussanträge müssen bis zum 01. August des Jahres, vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung eingehen. Es muss beigefügt sein
- eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276
 - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
 - ein Lage- und Bauplan
 - ein Finanzierungsnachweis mit Aufstellung der Eigen- und Fremdmittel.

§ 6 Vereinsjubiläen

Die Stadt Altensteig gewährt folgende Jubiläumsgaben:

25 Jahre	250 €
50 Jahre	500 €
75 Jahre	750 €
100 Jahre	1000 €
alle weiteren 25 Jahre	jew. weitere 250 €

In den Ortsteilen werden die Jubiläumsgaben je zur Hälfte von der jeweiligen Ortsverwaltung und zur anderen Hälfte von der Stadtverwaltung überreicht.

§ 7 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit überregionaler Strahlkraft erhalten eine Sonderzuwendung nach Bedarf. Diese kann auch in Form von städtischen Betriebshofsleistungen erfolgen. Ob eine Veranstaltung mit überregionaler Strahlkraft vorliegt, entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss auf Antrag. Als Veranstaltungen mit überregionaler Strahlkraft sind bisher anerkannt:

- S-Cup
- Handwerkerhof
- Seefest Berneck
- Flößerfest
- Apfelfest Walddorf
- Weihnachtskonzert der Christophorus-Kantorei

Beim S-Cup werden die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Betriebshofsleistungen müssen bezahlt werden (GR-Beschluss vom 19.04.2011).

§ 8 Sonstiges und Zuständigkeiten

- (1) Je nach Zuschussbetrag entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss oder der Gemeinderat über die Vergaben nach § 5 und § 7. Maßgebend sind die Abgrenzungen der Hauptsatzung.
- (2) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss entscheidet im Zweifel über die Förderfähigkeit eines Vereins.
- (3) Die Vergabe der restlichen Zuschüsse erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinsförderlinien treten zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Altensteig, 03. Mai 2016

Gerhard Feeß
Bürgermeister